

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
97/C 35/01	ECU — Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Februar 1997 .....	1
97/C 35/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 20. bis 24. 1. 1997 .....	2
97/C 35/03	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates .....	3
97/C 35/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.802 — Telecom Eireann) (!) .....	4
97/C 35/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.857 — British Airways/Air Liberté) (!) .....	5
97/C 35/06	Staatliche Beihilfen — C 37/96 (ex N 186/96) — Deutschland (!) .....	6
97/C 35/07	Staatliche Beihilfen — C 53/96 (ex NN 10/96) — Deutschland (!) .....	10
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
97/C 35/08	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für gewerbliche Waren aus der Union Myanmar	14

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

97/C 35/09

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft) ..... 16

---

**Mitteilung an die Leser** (siehe dritte Umschlagseite)

DE

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen  
angewandter Zinssatz: 3,75 % für den Monat Februar 1997**

ECU (\*)

3. Februar 1997

(97/C 35/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,1497	Finnmark	5,80337
Dänische Krone	7,42366	Schwedische Krone	8,63504
Deutsche Mark	1,94612	Pfund Sterling	0,732917
Griechische Drachme	306,567	US-Dollar	1,18183
Spanische Peseta	165,184	Kanadischer Dollar	1,58873
Französischer Franken	6,57239	Japanischer Yen	144,360
Irishes Pfund	0,740866	Schweizer Franken	1,68824
Italienische Lira	1919,76	Norwegische Krone	7,67066
Holländischer Gulden	2,18615	Isländische Krone	82,5271
Österreichischer Schilling	13,6962	Australischer Dollar	1,53884
Portugiesischer Escudo	195,238	Neuseeländischer Dollar	1,71032
		Südafrikanischer Rand	5,35782

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 20. BIS 24. 1. 1997**

(97/C 35/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros  
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 703	CB-CO-96-709-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	16. 1. 1997	20. 1. 1997	9
KOM(97) 2	CB-CO-97-002-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Er- streckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei-Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand, den Mitgliedstaaten des Verbands Südost- asiatischer Nationen, auf Vietnam (*)	17. 1. 1997	20. 1. 1997	14
KOM(97) 3	CB-CO-97-003-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Umweltaktionen in den Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklung	17. 1. 1997	20. 1. 1997	26
KOM(97) 5	CB-CO-97-004-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (*) (*)	17. 1. 1997	20. 1. 1997	4
KOM(97) 6	CB-CO-97-005-DE-C	Überprüfter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Aktionen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas	16. 1. 1997	20. 1. 1997	13
KOM(97) 17	CB-CO-97-011-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß einer internationalen Vereinbarung über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation (*)	24. 1. 1997	24. 1. 1997	35

(\*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(\*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(\*) Text von Bedeutung für den EWR.

**NB:** Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

**Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates**

(97/C 35/03)

Artikel 107 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 1997

Anwendungszeitraum: April, Mai und Juni 1997

	Brüssel (bfrs)	Kopenhagen (dkr)	Frankfurt (DM)	Athen (Dr)	Madrid (Pta)	Paris (ffrs)	Dublin (Ir£)	Mailand/Rom (Lit)
100 bfrs	100	18,5007	4,85073	760,146	407,267	16,3709	1,85265	4 739,51
100 dkr	540,520	100	26,2192	4 108,74	2 201,36	88,4880	10,0140	25 618
100 DM	2 061,54	381,400	100	15 670,7	8 396	337,493	38,1932	97 707
100 Dr	13,1554	2,43384	0,638132	100	53,5775	2,15365	0,243723	623,500
100 Pta	24,5539	4,54264	1,19104	186,645	100	4,01970	0,454898	1 163,73
100 ffrs	610,840	113,010	29,6302	4 643,27	2 487,75	100	11,3167	28 950,8
1 Ir£	53,9767	9,98607	2,61826	410,301	219,829	8,83647	1	2 558,23
1 000 Lit	21,0992	3,90351	1,02347	160,385	85,9303	3,45414	0,390896	1 000
100 hfl	1 835,81	339,638	89,0504	13 954,9	7 476,67	300,539	34,0112	87 008,5
100 Esc	20,6211	3,81504	1,00027	156,750	83,9829	3,37586	0,382037	977,337
1 £Stg	54,8813	10,1534	2,66215	417,178	223,514	8,98457	1,01676	2 601,11
100 nkr	512,458	94,8084	24,8580	3 895,43	2 087,07	83,8940	9,49407	24 288
100 skr	468,465	86,6694	22,7240	3 561,02	1 907,91	76,6920	8,67903	22 202,9
100 Fmk	692,826	128,178	33,6072	5 266,49	2 821,66	113,422	12,8357	32 836,6
100 öS	293,009	54,2087	14,2131	2 227,29	1 193,33	47,9682	5,42843	13 887,2
100 ikr	48,4238	8,95874	2,34891	368,091	197,214	7,92741	0,897124	2 295,05
100 sfrs	2 377,34	439,825	115,318	18 071,2	9 682,13	389,192	44,0438	112 674

	Amsterdam (hfl)	Lissabon (Esc)	London (£Stg)	Oslo (nkr)	Stockholm (skr)	Helsinki (Fmk)	Wien (öS)	Reykjavik (ikr)	Vaduz (sfrs)
100 bfrs	5,44718	484,941	1,82211	19,5138	21,3463	14,4336	34,1287	206,510	4,20638
100 dkr	29,4431	2 621,20	9,84888	105,476	115,381	78,0166	184,472	1 116,23	22,7363
100 DM	112,296	9 997,27	37,5637	402,285	440,063	297,556	703,578	4 257,30	86,7165
100 Dr	0,716596	63,7958	0,239706	2,56711	2,80818	1,89880	4,48975	27,1672	0,553365
100 Pta	1,33749	119,072	0,447400	4,79140	5,24135	3,54402	8,37992	50,7063	1,03283
100 ffrs	33,2735	2 962,21	11,1302	119,198	130,392	88,1664	208,472	1 261,45	25,6943
1 Ir£	2,94020	261,755	0,983516	10,5329	11,5220	7,79079	18,4215	111,467	2,27047
1 000 Lit	1,14931	102,319	0,384452	4,11726	4,50391	3,04539	7,20089	43,5721	0,887515
100 hfl	100	8 902,61	33,4506	358,237	391,878	264,975	626,539	3 791,14	77,2214
100 Esc	1,12327	100	0,375739	4,02395	4,40183	2,97637	7,03770	42,5846	0,867401
1 £Stg	2,98948	266,142	1	10,7094	11,7151	7,92137	18,7303	113,336	2,30852
100 nkr	27,9145	2 485,12	9,33756	100	109,391	73,9663	174,895	1 058,28	21,5560
100 skr	25,5181	2 271,78	8,53596	91,4153	100	67,6165	159,881	967,429	19,7054
100 Fmk	37,7395	3 359,80	12,6241	135,197	147,893	100	236,452	1 430,76	29,1429
100 öS	15,9607	1 420,92	5,33895	57,1771	62,5465	42,2918	100	605,093	12,3251
100 ikr	2,63773	234,827	0,882335	9,44931	10,3367	6,98931	16,5264	100	2,03689
100 sfrs	129,498	11 528,7	43,3178	463,909	507,474	343,136	811 354	4 909,45	100

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 2615/79 des Rates wird für die Umrechnung auf eine Landeswährung lautender Beträge in eine andere Landeswährung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der der Kommission für die Anwendung des Europäischen Währungssystems mitgeteilten Wechselkurse dieser Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugszeitraum ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauffolgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauffolgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauffolgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauffolgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**

**(Sache Nr. IV/M.802 — Telecom Eireann)**

(97/C 35/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 18. Dezember 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0802. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxembourg,  
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Telefax: (352) 29 29-4 27 63.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.857 — British Airways/Air Liberté)**

(97/C 35/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. Januar 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen British Airways erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Air Liberté durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - British Airways: Luftbeförderung von Personen und Fracht,
  - Air Liberté: Luftbeförderung von Personen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.857 — British Airways/Air Liberté, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 37/96 (ex N 186/96)

Deutschland

(97/C 35/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)*

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Betroffenen über Beihilfen, die Deutschland im Zusammenhang mit dem 25. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für immaterielle Wirtschaftsgüter zu gewähren beabsichtigt**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten.

„Mit Schreiben vom 12. März 1996 hat die deutsche Regierung den 25. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ für den Zeitraum 1996—1999 (2000) gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission angemeldet. Mit Schreiben vom 17., 22. und 30. April sowie vom 1. und 9. Juli 1996 übermittelte die deutsche Regierung weitere Informationen.

Die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte und verwaltete Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ ist die wichtigste deutsche Beihilferegelung mit regionaler Zielsetzung.

Die vorliegende Anmeldung umfaßt folgendes:

- Änderung an Teil II (‚Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung‘) des von der Kommission am 30. April 1996 (N 531/95) genehmigten 24. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe in bezug auf
  - Förderfähigkeit immaterieller Wirtschaftsgüter und
  - weitere Änderungen/Klarstellungen formaler Art;
- Haushalt für den Zeitraum 1996—1999 (2000) unter Berücksichtigung der von einigen Bundesländern (Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland) für Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in ihren Gebieten zusätzlich bereitgestellten Mittel.

**Förderfähigkeit immaterieller Wirtschaftsgüter**

Bisher (seit den 80er Jahren) konnten aufgrund der existierenden Beihilferegelung die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte, gefördert werden, wenn diese immateriellen Güter

- von einem nicht verbundenen Unternehmen erworben werden;
- aktiviert werden und mindestens drei Jahre beim Empfänger der Regionalbeihilfe verbleiben; während dieses Zeitraums dürfen die betreffenden Güter nicht Dritten überlassen werden;
- nicht mehr als 25 % des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

Dem Schreiben vom 12. März 1996 zufolge möchte die deutsche Regierung die dritte der vorgenannten Voraussetzungen streichen, um den Erwerb der genannten immateriellen Wirtschaftsgüter in größerem Umfang berücksichtigen zu können.

**Weitere Änderungen/Klarstellungen formaler Art**

*Klarstellung und Verschärfung der Förderbedingungen in bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen*

Nach der genehmigten Beihilferegelung können nur solche Investitionsvorhaben gefördert werden, durch die Dauerarbeitsplätze geschaffen (Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte) oder erhalten (Rationalisierung, Umstrukturierung und Modernisierung einer Betriebsstätte)<sup>(1)</sup> werden und die eine ‚besondere Anstrengung‘ des Betriebs erfordern, wobei diese Anstrengung in einer hohen Zahl an geschaffenen Arbeitsplätzen bzw. im Investitionsvolumen zum Ausdruck kommt.

Durch die angemeldete Änderung wird der Begriff des Dauerarbeitsplatzes dahin gehend klargestellt, daß ein solcher mindestens fünf Jahre tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt angeboten sein muß.

*Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Rückforderung der Beihilfe bei Nichterfüllung der Förderbedingungen*

Nach der geltenden Regelung war bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe diese in

<sup>(1)</sup> In bezug auf Erstinvestitionen (vgl. Mitteilung der Kommission von 1979).



der Regel zu widerrufen und die Zuwendung zurückzahlen. Dabei konnte unter bestimmten Voraussetzungen auf die Rückforderung verzichtet werden.

Durch die Änderung werden die Kriterien für den Verzicht auf die Rückforderung dahin gehend klargestellt und verschärft, daß nach der neuen Regelung die Beihilfegewährung zu widerrufen ist und die (teilweise) Rückzahlung der Mittel zu fordern ist, außer in bestimmten Fällen, in denen der Empfänger der Beihilfe nachweisen kann, daß er seine Tätigkeit unter ‚Anwendung der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns‘ ausgeübt hat. Diese Ausnahmen gelten besonders für die Fälle, in denen das Kriterium ‚Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für einen bestimmten Zeitraum‘ aus unvorhersehbaren und nicht von dem betreffenden Unternehmen zu vertretenden Gründen nicht erfüllt werden konnte.

### Haushaltsmittel

*Für die Gewährung neuer Beihilfen im Jahr 1996 verfügbare Mittel*

An Haushaltsmitteln, d. h. neue Barmittel 1996 abzüglich der Mittel zur Abdeckung von in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen zuzüglich der Verpflichtungsermächtigungen 1996 mit Fälligkeit in den Folgejahren, stehen zur Verfügung:

- zugunsten der alten Länder: 837,1 Mio. DM (1995: 839,8 Mio. DM), davon 112 Mio. DM im Rahmen der Sonderprogramme zugunsten der von Grubenstilllegungen betroffenen Gebiete und des Raumes Wilhelmshaven;
- zugunsten der neuen Länder: 7,1573 Mrd. DM (1995: 10,5392 Mrd. DM), einschließlich 1,457 Mrd. DM im Rahmen des EFRE;
- zugunsten sämtlicher deutscher Fördergebiete: 7,9944 Mrd. DM (1995: 11,3790 Mrd. DM), einschließlich 1,457 Mrd. DM im Rahmen des EFRE.

Die erhebliche Reduzierung der 1996 für neue Beihilfen verfügbaren Mittel (wie bereits 1995) in sämtlichen deutschen Fördergebieten (– 29,7 %) beruht auf der Senkung der Mittel für die neuen Länder (– 32,1 %), während die Mittelausstattung für die westdeutschen Gebiete mit – 0,3 % praktisch unverändert bleibt. Diese erhebliche Reduzierung der Mittel für die neuen Länder hat zwei Ursachen:

- wesentliche Senkung der Barmittel für 1996 (7,852 Mrd. DM gegenüber 9,084 Mrd. DM 1995),
- wesentliche Senkung der Verpflichtungsermächtigungen 1996 mit Fälligkeit in den Folgejahren (5,7 Mrd. DM 1996 gegenüber 8,5 Mrd. DM 1995).

Damit liegt der Anteil der neuen Länder an der Summe der für die Gewährung neuer Beihilfen im Jahr 1996 ver-

fügbaren Mittel bei 90 % gegenüber 93 % im Jahr 1995, was eine Steigerung des Anteils der westdeutschen Länder von 10 % im Jahr 1996 (im Vergleich dazu 7 % im Jahr 1995) bedeutet.

### *Finanzplanung für den Zeitraum 1996–2000*

Die Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgabe enthält eine Barmittelplanung für den genannten Fünfjahreszeitraum. Für 1996–2000 sind Mittel in Höhe von 33,075852 Mrd. DM vorgesehen, für 1995–1999 betragen die Mittel 36,836 Mrd. DM.

Etwa 63 % der Mittel dienen der Finanzierung von Anlageinvestitionen, der Rest wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen.

### *Beteiligung der Länder an den Mitteln für die Gemeinschaftsaufgabe*

Die Gemeinschaftsaufgabe wird je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern finanziert. Einige westdeutsche Bundesländer halten die für ihre Fördergebiete zur Verfügung stehenden Mittel jedoch nicht für ausreichend, um den jeweiligen dringenden Erfordernissen gerecht zu werden und stellen daher zu den Bedingungen des geltenden Rahmenplans zusätzliche Mittel zugunsten ihrer regionalen Wirtschaft bereit. Diese zusätzlichen Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe belaufen sich auf folgende Beträge (reguläre Mittelausstattung in Klammern):

- Bremen: 30 Mio. DM (10,1 Mio. DM);
- Rheinland-Pfalz: 70 Mio. DM (44,2 Mio. DM);
- Saarland: 27,1 Mio. DM (66,5 Mio. DM).

Der Bürgschaftsplatfond beträgt — gegenüber 1995 unverändert — insgesamt 2,4 Mrd. DM.

Die Investitionsprämien und Bürgschaften für Anlageinvestitionen von Unternehmen stellen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

### **Zur Förderfähigkeit immaterieller Wirtschaftsgüter nimmt die Kommission wie folgt Stellung:**

Entsprechend der gemeinsamen Methode zur Bewertung von Beihilfen (vgl. Entschließung des Rates vom 20. Oktober 1971) umfaßt die einheitliche Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen drei Gruppen von Investitionsaufwendungen: Grundstücke, Gebäude und Ausrüstungen. Wird die Beihilfe für zusätzliche Aufwendungen (in diesem Fall immaterielle Wirtschaftsgüter) gewährt, ist nach der gemeinsamen Methode eine Berichtigung der Bemessungsgrundlage der betreffenden Regelung in bezug auf die einheitliche Bemessungsgrundlage erforderlich.

Die Beihilfeintensitäten der Gemeinschaftsaufgabe sind auf die Bemessungsgrundlage dieser Regelung bezogen, welche zwar immaterielle Wirtschaftsgüter (höchstens 25 % der Gesamtinvestitionen), nicht aber Grundstücke umfaßt. Der im Rahmen dieser Regelung gewährten Beihilfe liegt also eine andere als die einheitliche Bemessungsgrundlage der Kommission zugrunde.

Der Höchstwert von 25 %, der nach der vorliegenden Anmeldung aufgehoben werden soll, gestattet eine Plafondierung der förderfähigen Ausgaben für den Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter und die Ermittlung einer Bemessungsgrundlage für die Gemeinschaftsaufgabe in bezug auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der Kommission.

Die beabsichtigte Aufhebung des Höchstwerts von 25 % (immaterielle Wirtschaftsgüter im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen) ist bei Vorhaben von Großunternehmen aus folgenden Gründen problematisch:

- Am 20. März 1996 hat die Kommission einen neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU angenommen, der — bei KMU — die Genehmigung von Beihilfen für immaterielle Wirtschaftsgüter zuläßt und die auf die KMU anzuwendende Bemessungsgrundlage entsprechend erweitert.

Derzeit ist nur die Förderfähigkeit von Aufwendungen kleiner und mittlerer Unternehmen für immaterielle Wirtschaftsgüter eindeutig von der Praxis der Kommission, wie sie sich in dem hier erheblichen Gemeinschaftsrahmen widerspiegelt, umfaßt.

- Die Änderung bewirkt eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage der Regelung und damit gegenüber der auf der Grundlage der einheitlichen Bemessungsgrundlage berechneten Beihilfeintensität eine Steigerung derselben.
- Die Anerkennung einer generellen Förderfähigkeit von Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftsgüter durch Großunternehmen im Rahmen der fraglichen Regelung würde einen bedeutenden Präzedenzfall schaffen.

Es sei jedoch auf folgendes hingewiesen:

- Mehrere Delegationen haben bei der multilateralen Sitzung 1996 über den Entwurf von Leitlinien für Regionalbeihilfen die Notwendigkeit betont, auch Aufwendungen von Großunternehmen für immaterielle Wirtschaftsgüter als förderfähig anzusehen.
- Im Grünbuch zur Innovation wird die Notwendigkeit der Förderung von Innovationen hervorgehoben.
- Im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. Nr. C 45 vom 17. 2. 1996, Ziffer 5.10.2) hat die Kommission die Notwendigkeit von Investitionen in immaterielle Wirtschaftsgüter insbesondere in Fördergebieten bekräftigt.

- In Anbetracht der Mobilität der immateriellen Investitionen im Gemeinsamen Markt und innerhalb mehrerer Unternehmen, die zur selben wirtschaftlichen Einheit gehören, erscheint es schwierig, eine effiziente Kontrolle von Mißbräuchen insofern zu gestalten, als diese, selbst wenn sie in Regionalfördergebieten vergeben werden, in Wirklichkeit Unternehmen außerhalb dieser Gebiete zugute kommen.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftsgüter durch Großunternehmen in den neuen Bundesländern (Gebiete nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag) ist folgendes zu bedenken:

- In Gebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag können Großunternehmen unter bestimmten Bedingungen nach den Vorschriften der Kommission zur Anwendung dieses Artikels zusätzlich zu Beihilfen für Anlageinvestitionen auch Betriebsbeihilfen erhalten, deren verzerrende Wirkung sicherlich größer ist als die von Beihilfen zugunsten von immateriellen Wirtschaftsgütern im Rahmen der Höchstbeträge für Regionalbeihilfen.
- In Gebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gibt es häufig keine angemessenen einheimischen FuE-Aktivitäten, dies ist z. B. auch in der ehemaligen DDR der Fall. In den neuen Bundesländern gibt es praktisch überhaupt keine einheimischen FuE-Aktivitäten mehr (FuE-Personal 1990: 74 000, 1996: 12 000; in der ehemaligen DDR werden nur 2,3 % der FuE-Ausgaben des gewerblichen Sektors in Deutschland getätigt). Da der Erfolg der Strategie zur Entwicklung der ehemaligen DDR in bezug auf die einheimischen Unternehmen im wesentlichen von der Fähigkeit dieser Unternehmen abhängt, wettbewerbsfähige Erzeugnisse und Verfahren zu entwickeln, und angesichts der Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen könnte die Berücksichtigung der Aufwendungen für den Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter durchaus gerechtfertigt und gemäß der Ausnahmeregelung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein.

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen die Zweifel fort, ob angesichts der angesprochenen Mobilität der immateriellen Wirtschaftsgüter auf dem Markt und innerhalb der zu den gleichen Wirtschaftsgebilden gehörenden Unternehmen bei der Förderfähigkeit von Aufwendungen für derartige Wirtschaftsgüter durch Großunternehmen in den Gebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag eine Ausnahme angebracht ist. Hierzu ist folgendes festzuhalten:

- Nach den Bestimmungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe müssen die fraglichen Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftsgüter wie alle anderen von dieser Beihilfe begünstigten Investitionen aktiviert werden und mindestens drei Jahre beim Empfänger der Regionalbeihilfe nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag verbleiben; während dieses Zeitraums dürfen sie nicht Dritten überlassen werden.

— Ferner nimmt die Kommission die detaillierten Auskünfte hierzu zur Kenntnis, die die deutsche Regierung der Kommission mit Schreiben vom 2. Juli 1996 übermittelt hat; diese Auskünfte sind im Zug des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 im Licht der Praxis in anderen Mitgliedstaaten eingehend zu prüfen.

Es ist jedoch festzuhalten, daß die Definition des Begriffs ‚immaterielle Wirtschaftsgüter‘ in der hier zu prüfenden Änderung enger gefaßt ist als diejenige des Gemeinschaftsrahmens für KMU-Beihilfen<sup>(1)</sup>.

Abschließend ist also festzustellen, daß die obigen Argumente Zweifel an der Vereinbarkeit der fraglichen Änderung mit dem Gemeinsamen Markt wecken.

Die Kommission hat daher beschlossen, wegen der beabsichtigten Streichung der Bestimmung, daß die förderfähigen Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftsgüter höchstens 25 % der Gesamtinvestitionen ausmachen dürfen, in bezug auf Vorhaben von Großunternehmen das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten. Das Verfahren soll

- den Mitgliedstaaten und den anderen Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme geben und
- der Kommission ermöglichen, zusätzliche Informationen einzuholen, die notwendig sind, um zur Vereinbarkeit der Maßnahmen in bezug auf die Förderbarkeit von immateriellen Investitionen Stellung zu nehmen; dies betrifft die Fragen
  - der Förderbarkeit von Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftsgüter und
  - einer eventuellen günstigeren Behandlung der Gebiete nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.

Wegen der beabsichtigten Streichung der Bestimmung, daß die förderfähigen Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftsgüter höchstens 25 % der Gesamtinvestitionen ausmachen dürfen, in bezug auf Vorhaben von Großunternehmen ersucht die Kommission im Rahmen dieses Verfahrens die deutsche Regierung, binnen eines Monats nach dem Datum dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

<sup>(1)</sup> Nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU 1996 handelt es sich um die Kosten des Erwerbs von Patentrechten, Lizenzen, Know-how und Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse (Gemeinschaftsrahmen, Ziffer 4.2.2). Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe definiert sie hingegen, auch in der hier erörterten geänderten Fassung, als ‚Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte‘, die nur dann förderfähig sind, wenn sie von einem nicht verbundenen Unternehmen erworben werden, aktiviert werden und mindestens drei Jahre beim Empfänger der Regionalbeihilfe verbleiben; während dieses Zeitraums dürfen die betreffenden Güter nicht Dritten überlassen werden.

Ferner setzt die Kommission die deutsche Regierung davon in Kenntnis, daß sie den anderen Mitgliedstaaten und den anderen Interessenten durch die Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird.

#### **Zu den Änderungen/Klarstellungen formaler Art hat die Kommission beschlossen:**

Da es sich bei den fraglichen Änderungen um Klarstellungen und gegenüber der genehmigten Regelung meist um Verschärfungen der Kriterien für die Beihilfegewährung handelt, sind sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen.

Die Kommission teilt der deutschen Regierung daher mit, daß sie nach Prüfung der angemeldeten Regelung beschlossen hat, wegen der darin enthaltenen Änderungen/Klarstellungen formaler Art keine Einwände aufgrund von Artikel 92 und 93 EG-Vertrag sowie Artikel 61 und 62 EWR-Abkommen zu erheben.

#### **Zur Mittelausstattung:**

Die Analyse der für die Gewährung neuer Beihilfen im Jahr 1996 verfügbaren Mittel ergibt, daß die Haushaltsmittel für die neuen Länder erheblich reduziert wurden, während die Mittel für die alten Bundesländer gegenüber dem Vorjahr unverändert blieben. Außerdem ergibt sich aus der Finanzplanung für den Zeitraum 1996—2000 eine allgemeine Senkung der Haushaltsmittel. Die Kommission muß diese Entwicklung in den kommenden Jahren aufmerksam verfolgen.

Die von einigen Ländern zusätzlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, da sie die Vorschriften des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe einhalten, die wiederum als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten.

Die Kommission teilt der deutschen Regierung mit, daß sie nach Prüfung der angemeldeten Regelung beschlossen hat, wegen der darin enthaltenen Haushaltsbestimmungen keine Einwände aufgrund von Artikel 92 und 93 EG-Vertrag sowie Artikel 61 und 62 EWR-Abkommen zu erheben.

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag hinsichtlich der Streichung der Bestimmung, daß die förderfähigen Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftsgüter höchstens 25 % der Gesamtinvestitionen ausmachen dürfen, und zwar in bezug auf Vorhaben von Großunternehmen, fordert die Kommission die deutsche Regierung auf, innerhalb eines Monats ab dem Datum dieses Schreibens zur vorliegenden Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Außerdem teilt die Kommission der deutschen Regierung mit, daß sie die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Betroffenen durch die Veröffentlichung dieses Schrei-

bens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls zur Stellungnahme auffordern wird.

Die Kommission erinnert die deutsche Regierung daran, daß sie ihr gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag jegliche Neufinanzierung, Verlängerung oder Änderung dieser Regelung melden muß.

Die Kommission ersucht die deutsche Regierung, ihr jährlich einen Bericht über die Anwendung der mit dieser Entscheidung genehmigten Teile der Regelung zu übermitteln.

Ferner erinnert die Kommission die deutsche Regierung daran, daß die Anwendung dieser Regelung den Vorschriften über die Kumulierung von Beihilfen unterliegt, unabhängig davon, ob es sich um Beihilfen mit unterschiedlicher Zielsetzung handelt (Abl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1985) oder um Beihilfen mit gleicher Zielsetzung im Rahmen von Regelungen ein und derselben Körperschaft oder verschiedener Körperschaften (auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene). In letzterem Fall darf

die kumulierte Beihilfe den höchsten Plafond der in Anspruch genommenen Beihilferegulungen nicht übersteigen. Schließlich macht die Kommission die deutsche Regierung darauf aufmerksam, daß die Anwendung dieser Regelung den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über bestimmte Wirtschaftszweige unterliegt, darunter die vom EGKS-Vertrag erfaßten Sektoren, Verkehr, Landwirtschaft und Fischerei, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Abl. Nr. C 29 vom 2. 2. 1996, S. 4).“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Betroffenen auf, ihre Stellungnahmen zu den in Rede stehenden Maßnahmen binnen eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden an die deutsche Regierung gerichtet.*

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 53/96 (ex NN 10/96)

Deutschland

(97/C 35/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

### Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Betroffenen über ein Sonderbürgschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt für Unternehmen in Schwierigkeiten

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die Bundesregierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

- „1. Die gemeinnützige Bürgschaftsbank des Landes Sachsen-Anhalt hat 1994 und 1995 ein durch eine Rückbürgschaft des Landes abgedecktes Sonderbürgschaftsprogramm zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen in Schwierigkeiten aufgelegt, von dem die Kommission nicht rechtzeitig gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag unterrichtet wurde.
2. Im November 1995 erhielt die Kommission Kenntnis von der Begründung zum Haushaltsgesetz 1995 des Landes Sachsen-Anhalt, in der das Sonderbürgschaftsprogramm erwähnt ist.

Die deutsche Regierung hat mit Schreiben vom 11. Januar, 31. Januar und 25. Juli 1996 Auskünfte zu der fraglichen Regelung erteilt.

3. Der Sachverhalt stellt sich nach den vorliegenden Informationen wie folgt dar:
  - 3.1. In den Haushaltsgesetzen des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 sind Haushaltsmittel in Höhe von 100 Mio. DM (45 Mio. ECU) für eine Rückbürgschaft des Landes für das Sonderbürgschaftsprogramm ‚Liquiditätssicherung‘ der landeseigenen Bürgschaftsbank vorgesehen.

Auf dieser Rechtsgrundlage verpflichtete sich das Land Sachsen-Anhalt in der am 25. November

1994 unterzeichneten ‚Rückbürgschaftserklärung für Sonderbürgschaftsprogramm ‚Liquiditätssicherung‘, Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank für Unternehmen mit Liquiditätsschwierigkeiten bis zu 90 % und einem Gesamtbetrag von höchstens 100 Mio. DM abzusichern.

Dieser Gesamthöchstbetrag wurde durch eine entsprechende Änderung der Erklärung am 10. April 1996 auf 16 Mio. DM herabgesetzt.

- 3.2. Gesellschafter der durch die Rückbürgschaft begünstigten Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH sind fünf regionale Wirtschaftsorganisationen, fünf Industrie-, Handels- und Handwerkskammern des Landes, elf Kreditinstitute sowie drei Versicherungsunternehmen.

Die Bürgschaftsbank ist satzungsgemäß eine Einrichtung ohne Erwerbscharakter, die an ihre Gesellschafter keine Gewinne ausschüttet. Sie verfolgt nach § 4 des Gesellschaftsvertrags vom 15. Juni 1993 ausschließlich den gemeinnützigen Zweck, der Erhaltung und Gesundung des Mittelstandes zu dienen. Sie übernimmt Bürgschaften, mit deren Hilfe Unternehmen ohne ausreichende bankmäßige Sicherheiten bei Kreditinstituten einen Kredit aufnehmen können (§ 3).

Über die Übernahme der Bürgschaften entscheidet ein Bewilligungsausschuß, dem jeweils drei Vertreter der beteiligten Wirtschaftsorganisationen und Kreditinstitute sowie zwei Vertreter der Landesregierung angehören. Die beiden Regierungsvertreter haben dem Gesellschaftsvertrag zufolge ein Einspruchsrecht.

- 3.3. Der Bewilligungsausschuß richtet sich bei seinen Beschlüssen nach den Sonderrichtlinien der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt zum Bürgschaftsprogramm ‚Liquiditätssicherung‘.

Danach können die im Rahmen des Programms bereitgestellten Bürgschaften grundsätzlich (Ausnahmen sind möglich) von kleinen und mittleren Unternehmen mit höchstens 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 40 Mio. DM in Anspruch genommen werden (das KMU-Definitionskriterium ‚Unabhängigkeit‘ findet keine Erwähnung). Begünstigt werden Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes und der übrigen Gewerbebezüge sowie des Gartenbaus mit Sitz in Sachsen-Anhalt. Die sogenannten ‚sensiblen‘ Wirtschaftszweige werden in den Sonderrichtlinien nicht ausgenommen.

Förderfähig sind Unternehmen, die durch äußere nicht vorhersehbare Einflüsse in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind und ums Überleben kämpfen.

Die Ausfallbürgschaften, die die Bürgschaftsbank im Rahmen des Programms für Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsgapen übernimmt, dürfen 90 % des Kreditbetrags bzw. 2 Mio. DM nicht übersteigen. Ihre Laufzeit darf höchstens drei Jahre betragen. Das antragstellende Unternehmen muß ein Konzept zur finanziellen Konsolidierung vorlegen; ein umfassenderer Umstrukturierungsplan wird nicht vorausgesetzt.

Die begünstigten Unternehmen zahlen der Bürgschaftsbank eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 2 % und eine jährliche Provision von 1 % des Bürgschaftsbetrags.

Die Bürgschaften können nur dann freigegeben werden, wenn die Freigabe in einem Vertrag geregelt wird, der u. a. Bestimmungen über die Pflicht zur Mitteilung der Eröffnung konkursrechtlicher oder ähnlicher Verfahren vorsieht.

- 3.4. Die deutsche Regierung hat mitgeteilt, daß im Rahmen des Sonderbürgschaftsprogramms 39 Unternehmen mit insgesamt 15,6 Mio. DM gefördert worden sind, und daß keines dieser Unternehmen in einem Sektor tätig ist, für den spezifische Beihilfevorschriften gelten, oder vor bzw. während des fraglichen Zeitraums andere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

Das Programm erstreckte sich über die Jahre 1994 und 1995 und lief am 31. Dezember 1995 — der letzten Frist für die Einreichung von Bürgschaftsanträgen — aus. Die erste Bürgschaft wurde am 15. Dezember 1994 bewilligt, die letzte am 4. April 1996.

Die Kommission hat das Bürgschaftsprogramm nach Maßgabe der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag geprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

4. Die von der sachsen-anhaltinischen Bürgschaftsbank im Rahmen des Sonderbürgschaftsprogramms ‚Liquiditätssicherung‘ übernommenen Bürgschaften stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

Die Bürgschaften werden durch öffentliche Mittel — Rückbürgschaft des Landes — gedeckt und unter Mitwirkung der Landesregierung — dies ergibt sich aus dem Umstand, daß das Land im Bewilligungsausschuß vertreten ist, und aus den Bestimmungen der Rückbürgschaftserklärung — genehmigt.

Sie kommen Unternehmen zugute, die infolge von Liquiditätsschwierigkeiten um ihre Existenz kämpfen, und die ohne die Bürgschaften keinen Kredit bei einer Bank bekommen würden.

Das Risiko der Bürgschaftsbank des Landes Sachsen-Anhalt ist auf 10 % des Bürgschaftsbetrags be-

grenzt, da 90 % der verbürgten Summen durch eine Rückbürgschaft des Landes gedeckt sind. Die Bank trägt zwar sämtliche Verwaltungskosten usw., erhält dafür aber eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 2 % und eine jährliche Bürgschaftsprovision von 1 % (siehe Ziffer 3.3). Diese Gebühren können als angemessener Ausgleich für die der Bürgschaftsbank entstehenden Risiken und Kosten angesehen werden, so daß sie nicht als staatliche Beihilfe zugunsten der Bank (und ihrer Gesellschafter) einzustufen sind. Dies gilt umso mehr, als etwaige Gewinne der Bank nach dem Gesellschaftsvertrag nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Die Bürgschaftsbank ist somit einer staatlichen Einrichtung gleichzusetzen.

5. Die begünstigten Betriebe sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (Abl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994).

Förderfähig sind nach den Richtlinien der Bürgschaftsbank ausschließlich Unternehmen, die in existenzgefährdende Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, und die mangels ausreichender bankmäßiger Sicherheiten keine Kredite erhalten.

Es handelt sich somit um Unternehmen, die ‚sich nicht aus eigener Kraft oder mit Mitteln der Anteilseigner oder mit Fremdkapital erholen können‘ (Absatz 2.1 der Gemeinschaftsleitlinien).

Ihre finanziellen Schwierigkeiten sind durch äußere und nicht vorhersehbare Einflüsse — in der Regel Konkurs oder Zahlungsverzug eines wichtigen Kunden — bedingt. Ihre finanzielle Schwäche ist daher nicht ‚auf eine unzureichende Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit und ungünstige Zukunftsaussichten zurückzuführen‘ (ebd.). Die betroffenen Betriebe zeigen ferner keines der unter Absatz 2.1 der Gemeinschaftsleitlinien aufgeführten typischen Symptome in Schwierigkeiten geratener Unternehmen.

Die deutsche Regierung hat in ihrem Schreiben vom 31. Januar 1996 erklärt, daß es sich bei den fraglichen Maßnahmen nicht um Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der einschlägigen Leitlinien handelt, weil die typischen Symptome nicht vorlägen. Die Abwesenheit der typischen Symptome läßt aber nach Auffassung der Kommission keineswegs den Schluß zu, daß die betreffenden Unternehmen nicht unter die Bestimmungen der Leitlinien fallen. Formulierungen wie ‚typische Symptome‘ und ‚üblicherweise‘ in Absatz 2.1 der Leitlinien schließen andere Problemsituationen, aufgrund deren ein Betrieb als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen ist, keinesfalls aus.

6. Die Sonderrichtlinien der Bürgschaftsbank sind mit den Gemeinschaftsleitlinien nicht vereinbar, weil sie

- Unternehmen in Sektoren, in denen besondere Beihilfavorschriften gelten, nicht ausdrücklich aus dem Kreis der Begünstigten ausschließen (vgl. Absatz 2.2 der Gemeinschaftsleitlinien);
- Großunternehmen von der Förderung nicht ausdrücklich ausschließen (bzw. keine Einzelmeldung für Beihilfen an große Unternehmen oder Unternehmen in ‚sensiblen‘ Wirtschaftszweigen vorsehen);
- keine Bestimmungen über die Kumulierung mit anderen Beihilfen gleicher Zielsetzung enthalten;
- eine Neubewilligung oder Verlängerung der Bürgschaften weder ausdrücklich untersagen noch ausschließen;
- für die Förderung lediglich einen Plan zur finanziellen Konsolidierung voraussetzen, nicht aber einen umfassenderen Umstrukturierungsplan im Sinne von Absatz 3.2 der Gemeinschaftsleitlinien, der unter bestimmten Umständen nötig ist;
- die Höhe der Bürgschaften nicht ausdrücklich auf das strikte Minimum begrenzen.

Die Kommission ist daher zu der Auffassung gelangt, daß die fragliche Beihilferegulierung unter den gegebenen Umständen nicht als Maßnahme zur Rettung oder Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, weil sie die einschlägigen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Da sich die Beihilfen speziell an Unternehmen in Schwierigkeiten richten, dürften sie auch nicht für eine der übrigen Freistellungsmöglichkeiten nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag in Betracht kommen.

Festzuhalten ist ferner, daß die Sonderrichtlinien der Bürgschaftsbank insofern nicht mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen dürften, weil sie die Vorteile der Beihilferegulierung lediglich Unternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt einräumen, was eine mit Artikel 52 ff. EG-Vertrag unvereinbare Diskriminierung darstellt.

7. Die Kommission hat deshalb aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Sonderbürgschaftsprogramms der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt mit dem Gemeinsamen Markt.

Sie hat daher beschlossen, in bezug auf das Programm der Bürgschaftsbank des Landes Sachsen-Anhalt das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Da es der Kommission nicht möglich ist, anhand der vorhandenen Informationen die im Rahmen des Programms gewährten Beihilfen einzeln nach Maßgabe der Gemeinschaftsleitlinien zu prüfen, schließt sie in das Verfahren sämtliche Anwendungsfälle ein.

Die Kommission fordert Ihre Regierung hiermit auf, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig fordert die Kommission Ihre Regierung auf, sich zur Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften zu äußern.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission einerseits an die aussetzende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und andererseits an die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. 11. 1983, S. 3 veröffentlichte Mitteilung, derzufolge eine Beihilfe, die mißbräuchlich, d. h. ohne vorherige Mitteilung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt wurde, gegebenenfalls von den unzulässigerweise begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden muß.

Die Kommission fordert die deutsche Regierung weiterhin auf, die durch die fragliche Beihilferegulierung begünstigten Unternehmen unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens und die Konsequenzen zu unterrichten, die sich aus der Verpflichtung zur etwaigen Rückzahlung unzulässigerweise in Anspruch genommener Beihilfen ergeben.

Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß Beihilfen im Fall einer Rückforderung einschließlich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung und in Höhe des Zinssatzes, der zum Zeitpunkt der Gewährung bei der Bemessung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilferegulierungen zugrunde gelegt wurde, zurückzuzahlen sind.

Diese Maßnahme erscheint notwendig, um durch Beseitigung aller finanziellen Vorteile, die den begünstigten Unternehmen unter Umständen aufgrund unrechtmäßig gewährter Beihilfen seit Beginn der Auszahlung unzulässigerweise entstanden sind, die frühere Lage wiederherzustellen<sup>(1)</sup>.

Die Kommission weist Ihre Regierung schließlich darauf hin, daß sie auch den übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird.“

Die Kommission gibt hiermit den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung zu äußern und ihre Stellungnahmen zu den in Rede stehenden Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Die Bemerkungen werden an die deutsche Regierung weitergeleitet.*

<sup>(1)</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87, Tubemeuse, Slg. 1990, S. I-959.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für gewerbliche Waren aus der Union Myanmar**

(97/C 35/08)

KOM(96) 711 endg. — 96/0317(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995—1998<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 gelten diese allgemeinen Zollpräferenzen für die Union Myanmar.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 können die Präferenzen insbesondere dann vorübergehend vollständig oder teilweise zurückgenommen werden, wenn in dem begünstigten Land eine Form Sklaverei im Sinne der Genfer Übereinkommen vom 25. September 1926 und vom 7. September 1956 sowie der Übereinkommen Nrn. 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vorkommt.

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) haben am 7. Juni 1995 bei der Kommission gemeinsam Beschwerde erhoben und beantragt, daß der Union Myanmar die allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft wegen Zwangsarbeit vorübergehend entzogen werden.

Die Kommission hat die Beschwerde im Benehmen mit dem Ausschuß für die Allgemeinen Präferenzen geprüft.

Es wurde festgestellt, daß die Beschwerdeführer genügend Beweise vorgelegt haben, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Die Kommission hat am 16. Januar 1996 einen entsprechenden Beschluß gefaßt<sup>(2)</sup>.

Die Regierung der Union Myanmar wurde förmlich davon unterrichtet, daß eine Untersuchung eingeleitet wird. Sie hat bestritten, daß es sich bei den beanstandeten Praktiken um Zwangsarbeit handelt, und dabei insbesondere auf die in Artikel 2 Absatz 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 29 genannten Ausnahmen verwiesen, unter die ihrer Auffassung nach die Bestimmungen des Städtegesetzes („Town Act“) von 1907 und des Dörfergesetzes („Village Act“) von 1908 fallen, wonach die Bevölkerung zu Arbeitsdiensten verpflichtet werden kann. Die IAO bestreitet diese Auslegung, und die zuständigen IAO-Gremien haben dazu aufgefordert, die genannten Gesetze mit Geist und Buchstaben des Übereinkommens Nr. 29 in Einklang zu bringen und die betreffenden Bestimmungen schnellstens aufzuheben.

Die schriftlichen und mündlichen Zeugenaussagen, die die Kommission im Verlauf der im Benehmen mit dem Ausschuß für die Allgemeinen Präferenzen geführten Untersuchung gesammelt hat, bestätigen die Beschwerdevorwürfe. Aus den Aussagen geht hervor, daß die Behörden der Union Myanmar nicht nur im Zusammenhang mit militärischen Operationen, sondern auch beim Bau ziviler und militärischer Infrastruktureinrichtungen systematisch Zwangsarbeiter einsetzen, und daß dies mit der Androhung häufig gewaltsamer Sanktionen einhergeht.

Die Kommission hat die Regierung der Union Myanmar angeboten, an der Untersuchung mitzuwirken und eine Untersuchungskommission einreisen zu lassen, damit weitere Informationen zusammengetragen werden können. Dieses Angebot wurde abgelehnt. Nach Artikel 11

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> Bekanntmachung Nr. 96/C 15/03 (ABl. Nr. C 15 vom 20. 1. 1996, S. 3).



Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 können die Schlußfolgerungen aus der Untersuchung daher auf der Grundlage der verfügbaren Angaben gezogen werden.

Aus den vorliegenden Angaben geht hervor, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme der der Union Myanmar eingeräumten allgemeinen Präferenzbegünstigung erfüllt sind.

Dem Ausschuß für die Allgemeinen Präferenzen wurde nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 über die Untersuchungsergebnisse Bericht erstattet.

Das systematische Vorkommen und die allgemeine Verbreitung der beanstandeten Praktiken rechtfertigen eine vollständige Rücknahme der Präferenzbegünstigung.

Die Zollpräferenzen auf gewerbliche Waren mit Ursprung in der Union Myanmar sind daher bis zum Nachweis, daß die betreffenden Praktiken nicht mehr vorkommen, zurückzunehmen.

Auszunehmen von der Rücknahme sind Waren, die sich bereits auf dem Weg in die Europäische Union befinden, sofern der Zeitpunkt ihres Versands vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Union Myanmar werden die mit der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 eingeräumten Zollpräferenzen entzogen.

*Artikel 2*

Der Rat setzt diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission außer Kraft, sobald er anhand eines Berichts der Kommission feststellt, daß in der Union Myanmar keine Zwangsarbeit mehr vorkommt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt nicht für Waren, die nachweislich vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in die Europäische Union versandt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(97/C 35/09)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

20., 27. und 28. Januar 1997

Verordnung (EG) Nr./Beschluss	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
2450/96	F	1206/95	WFP/Algerien	SUB	285	EMB	Limako Suiker — Breda (NL)	290,00
16. 1. 1997	A	1239/95	Euronaïd/Kuba	BPJ	96	EMB	IN.AL.CA. SPA — Modena (I)	845,00
41/97	A	1194/95 + 1235/95 + 1236/95 + 1266/95 + 1296/95	Euronaïd/. . .	HTOUR	260,5	EMB	Cebag — Antwerpen (B)	665,00
	B	66/96	WFP/Sierra Leone	HTOUR	1 000	EMB	Cebag — Antwerpen (B)	657,00
	C	1267/95	WFP/Guatemala	HTOUR	200	DEB	Nutrinveste Comércio — Algés (P)	760,00
	D	1334/95	WFP/Äthiopien	HTOUR	1 235	DEST	FOCOEX — Madrid (E)	922,38
22. 1. 1997	A	1230/95	CICR/Georgien	FBLT	500	DEST	Molinter — Valladolid (E)	294,18

BLT: Weichweizen  
 FBLT: Weichweizenmehl  
 CBL: Geschliffener Langkornreis  
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis  
 CBR: Geschliffener Rundkornreis  
 BRI: Reisbruch  
 FHAF: Haferflocken  
 FROF: Schmelzkäse  
 WSB: Weizen-Soja-Mischung  
 SUB: Zucker  
 ORG: Gerste  
 SOR: Sorghum  
 DUR: Hartweizen  
 GDUR: Hartweizengrieß  
 MAI: Mais  
 FMAI: Maismehl

B: Butter  
 GMAI: Maisgrieß  
 SMAI: Feingrieß von Mais  
 LENP: Vollmilchpulver  
 LDEP: Teilentrahmtes Milchpulver  
 LEP: Magermilchpulver  
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert  
 CT: Tomatenkonzentrat  
 CM: Makrelenkonserven  
 BISC: Eiweißhaltiges Gebäck  
 BO: Butteröl  
 HOLI: Olivenöl  
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl  
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl  
 HSOJA: Raffiniertes Sojaöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl  
 BPJ: Rindfleisch im eigenen Saft  
 CB: Corned Beef  
 COR: Korinthen  
 BABYF: Babyfood  
 LHE: Energiereiche Milch  
 Lsub1: Säuglingsmilchnahrung  
 Lsub2: Kleinkindermilchnahrung  
 PAL: Teigwaren  
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)  
 FABA: Puffbohnen (Vicia Faba Major)  
 SAR: Sardinen  
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht  
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht  
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen  
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

## MITTEILUNG AN DIE LESER

Seit dem 1. Januar 1997 werden die Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge der Kommission nicht mehr in der C-Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht, sondern im *Supplement zum Amtsblatt* (S-Reihe).

Gleichzeitig wird die Veröffentlichung der Aufstellung der Aufrufe zum Wettbewerb im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) eingestellt.

Eine Version des *Supplements zum Amtsblatt* auf CD-ROM ist bei den auf Seite vier des Umschlags angegebenen Verkaufsstellen erhältlich.

Die im *Supplement zum Amtsblatt* enthaltenen Informationen sind auch im Direktzugriff verfügbar (TED-Datenbank).

Weitere Auskünfte betreffend die TED-Datenbank erteilen die folgenden „Gateway“-Agenturen:

Belgique/België

**Credoc**

Rue de la Montagne 34/  
Bergstraat 34  
Boîte 11/Bus 11  
B-1000 Bruxelles/Brussel  
Tel: (32-2) 511 69 41  
Fax: (32-2) 513 31 95  
E-Mail: credoc@infoboard.be

Danmark

**J. H. Schultz Information A/S**

Herstedvang 10-12  
DK-2620 Albertslund  
Tel: (45) 43 63 23 00  
Fax: (45) 43 63 19 69  
E-Mail: schultz@schultz.dk  
URL: www.schultz.dk

Deutschland

**Outlaw Informationssysteme GmbH**

Postfach 62 65  
D-97012 Würzburg  
Tel: (49-931) 35 31 24-0  
Fax: (49-931) 35 31 24-1

Greece/Ellada

**Helketec Ltd**

D. Aeginitou Street 7  
GR-115 28 Athens  
Tel: (30-1) 723 52 14  
Fax: (30-1) 729 15 28

España

**Sarenet**

Parque Tecnológico  
Edificio 103  
E-48016 Zamudio  
Tel: (34-4) 420 94 70  
Fax: (34-4) 420 94 65

France

**FLA Consultants**

27, rue de la Vistule  
F-75013 Paris  
Tel: (33-1) 45 82 75 75  
Fax: (33-1) 45 82 46 04

Ireland

—

Italia

**Cerved SpA**

Via A. Staderini,  
93 I-00155 Roma  
Tel: (39-6) 22 77 40 10  
Fax: (39-6) 22 77 40 08

Luxembourg

**Infopartners SA**

4, rue Jos Felten  
L-1508 Luxembourg - Howald  
Tel: (352-) 40 11 61  
Fax: (352-) 40 11 62-331

Nederland

**Samsom Bedrijfsinformatie BV**

Postbus 4  
2400 MA Alphen aan den Rijn  
Tel: (31-172) 46 65 52  
Fax: (31-172) 44 06 81

Österreich

**EDV (Elektronische Datenverarbeitungs GmbH)**

Altmannsdorfer Str. 154-156  
A-1231 Wien  
Tel: (43-1) 667 23 40  
Fax: (43-1) 667 13 90

Portugal

**Telepac**

Rua Dr. António Loureiro Borges, 1  
P-1495 Lisboa  
Tel: (351-1) 790 70 00  
Fax: (351-1) 790 70 43

Suomi/Finland

**TT Information Service Ltd  
Espoonori B**

PL/PB 406  
FIN-2770 Espoo  
Tel: (358-0) 457 23 43  
Fax: (358-0) 457 37 56

Sverige

**Sema Group Infodata AB**

Fyrverkarbacken 34-36  
Box 34 101  
S-100 26 Stockholm  
Tel: (46-8) 738 50 00  
Fax: (46-8) 695 05 24

United Kingdom

**Context Electronic Publishers**

Grand Union House,  
20 Kentish Town Road  
London NW1 9NR  
Tel: (44-171) 267 8989  
Fax: (44-171) 267 1133

Iceland

**Skýrr**

Háaleitisbraut, 9  
IS-108 Reykjavík  
Tel: (354-1) 69 51 00  
Fax: (354-1) 69 52 51

Norge

**Vestlandsforskning**

Postboks 163  
N-5801 Sogndal  
Tel: (47-57) 67 60 00  
Fax: (47-57) 67 61 90

Schweiz/Suisse/Svizzera

**OSEC**

Stampfenbachstraße 85  
CH-8035 Zürich  
365 53 22  
Fax: (41-1) 365 54 11  
E-Mail: urs.leimbacher@ecs.osec.inet.ch

Israel

**Trendline Financial Information Ltd**

12 Yad-Harutzim St.  
IL-67778 Tel Aviv  
Tel: (972-3) 638 82 22  
Fax: (972-3) 638 82 88